

E-Mail

ZWETTLER Erich

Von: Zwettler Erich

Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2004 20:57

An: ITA Philipp

Cc: Ranninger Andrea (BMI-II/BK/6)

Betreff: Ariel SHARON

Wichtigkeit: Hoch

Sg. Herr Kabinettschef!

Zunächst darf ich Ihnen mitteilen, dass das BVT die von HBM an Dr. POLLI ergangenen Weisungen zur Berichterstattung über den Artikel in den Salzburger Nachrichten vom 9.2.2004 unter dem Titel „Ariel SHARON´s Draht nach Österreich“ an die Abteilung II/BK/3 zuständigkeitshalber abgetreten hat.

Inhaltlich darf ich wie folgt berichten:

Die israelische Polizei führt sein Anfang 2003 Ermittlungen gegen Premierminister Ariel SHARON und seine Söhne Gilad und Omri wegen des Verdachtes der Bestechung, der Untreue, des Betruges und der Geldwäsche und der Verletzung des Kampagnenfinanzierungsgesetzes. Es besteht der Verdacht, dass Ariel SHARON Gelder von Geschäftsleuten zur Finanzierung des Wahlkampfes angenommen hat, wobei zur Verschleierung der tatsächlichen Herkunft des Geldes ein gew. Cyril Kern fungiert haben soll, der bei der BAWAG ein Konto besitzt.

Dieser Sachverhalt war Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens der israelischen Justiz an das BMJ. Diesem Rechtshilfeersuchen wurde nicht stattgegeben. Das Bundeskriminalamt war in diese Sache nicht involviert, sondern lief ausschließlich auf der justiziellen Ebene.

Am 5.8.2003 erhielten wir ein Fax der israelischen Geldwäschemeldestelle, in dem der o.a. Sachverhalt neuerlich dargestellt war. Weiter war in diesem Fax angeführt, dass

- Am 15.1.2002 vom BAWAG – Konto des Cyril KERN ein Betrag von \$1,5 Millionen an Gliad und Inbal SHARON überwiesen wurde. Grundlage der Transaktion sei ein Darlehen gewesen, das KERN dem Gilad S. gewährte.
- Am 24.11.2002 im Auftrag von Gilad S. ein Betrag von \$1,2 Millionen von der BAWAG an Gilad S. nach Israel überwiesen wurden.
- Am 13.12.2002 im Auftrag des Gilad S. ein Betrag von \$1,7 Millionen nach Israel auf das Konto von Gilad und omri S. überwiesen worden seien.
- Am 17.12.2002 ein Betrag von \$ 1, 5 Millionen von Gilad S. auf das Konto von Cyril KERN bei der BAWAG überwiesen worden seien. Es soll sich um die Rückzahlung des Darlehens gehandelt haben, das im Jänner 2002 von Kern dem Gilad S. gewährt wurde.

Zu den Überweisungen vom 24.11.2002 und vom 13.12.2002 von Österreich nach Israel wurden im Fax der israel. Polizei keine Geschäftsgrundlagen bekannt gegeben.

Es wurde bekannt gegeben, dass nach Erkenntnissen der Kriminalpolizei in Israel die von der BAWAG namens der Firma CHARINNINGTON Ltd. nach Israel überwiesen(en) Beträge in Wahrheit von einem „israelischen Geschäftsmann“ an Ariel SHARON gezahlt wurden (kein Name genannt) und die Überweisungen der Rückzahlung des Darlehens dienten, das dieser Geschäftsmann Ariel SHARON gewährte. Da dies in Israel für Wahlkampffinanzierung nicht zulässig ist, wurde die Firma CHARINNINGTON Limited, deren Eigentümer Cyril KERN und Söhne von Ariel SHARON sind, dazwischengeschaltet, um die wahren Hintergründe der Transaktionen zu verschleiern.

Auf Basis der Information der israelischen Geldwäschemeldestelle wurde von der Abt. II/BK/3 am 26.8.2003 Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachts der Untreue, der Bestechung und der Geldwäsche erstattet und die Beantragung eines Kontoöffnungsbeschlusses angeregt.

Nach mehreren Presseartikeln und zwei telefonischen Anfragen des Abg. z. NR: Dr. Peter PILZ bei der ho. Dienststelle wurde am 17.9.2003 neuerlich Anzeige bei der StA Wien erstattet und die Beantragung von Kontoöffnungsbeschlüssen angeregt, da zwischenzeitlich keine Antwort des LG Wien ergangen war.

Am 16.12.2003 erhielten wir von der StA Wien die Nachricht, dass die ho. Anzeige gem. §90 stopp zurückgelegt wurde, da der Nachweis der Geldwäsche nicht erbracht werden konnte.

Soweit der aktenmäßig vorhandene Teil der Geschichte. Festzuhalten ist jedenfalls, dass seitens des .BK alles unternommen wurde, um Licht in die Sache zu bringen. Trotz der vermutlichen (eingedenk der Tatsache der Ablehnung des RH – Ersuchens) Aussichtslosigkeit wurde von uns versucht, ein inländisches Verfahren gegen Cyril KERN wegen Verdachts der Geldwäsche zu initiieren. „Erfolg“ war die Einstellungsverfügung der StA Wien vom 16.12.2003. Dass in dieser Sache nichts weitergeht und Österreich ständig – auch international – medial „angepatzt“ wird, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Kriminalpolizei oder des BMI sondern ausschließlich im Bereich des BMJ.

An sog. „weicher Intelligence“, die unbeweisbar bleiben wird, solange die Justiz bei ihrem Standpunkt bleibt, verfügen wir über folgende Informationen:

Wie in dem Artikel angeführt, soll eine Gruppe rund um **Martin Schlaff** (wurde bekannt im Zusammenhang mit dem ehemaligen DDR –Devisenbeschaffer Schalck-Golodkowski sowie Fini STEINDLING und dem Verschwinden von ansehnlichen Summen aus DDR – Staatsvermögen) und **DR. Josef TAUS** versucht haben, den Kauf der bulgarischen Telefongesellschaft „mobiltel“ durch die Telekom Austria einzufädeln, wobei die Finanzierung durch die BAWAG erfolgt wäre. In diesem

Zusammenhang sind Interventionen von Dr. Josef Taus bei Hrn Mag. Christoph ULMER betreffend eine Sicherheitsvermerkerteilung für den israel. Geschäftsmann Chernoy Mikhail, der als Angehöriger der Russischen organisierten Kriminalität gilt und gegen den in mehreren europäischen Staaten ermittelt wird, bekannt. Ebenso gab es in gleicher Sache Interventionen von Martin Schlaff bei der ÖB in Tel Aviv, von **Casino Austria – Chef Dr. Wallner** bei Hrn. GS Dr. KYRLE und durch die BAWAG bei Mag. Roland HORNGACHER.

Es gibt Gerüchte, dass die mutmaßliche illegale Wahlkampffinanzierung Ariel SHARON's bzw. die Verschleierung derselben ebenfalls von Martin SCHLAFF eingefädelt wurde. Der „Preis“ dafür soll die Erteilung einer Konzession für ein Spielcasino in Jericho bzw. in weiterer Folge für ein Casinoschiff in Eilat gewesen sein. Martin SCHLAFF soll Miteigentümer des Casinos in Jericho sein und nicht unbeträchtliche Summen investiert haben. Tatsächlich dürfte das Casino de facto keinen Spielbetrieb mehr haben, da aufgrund der politischen Entwicklungen aus dem „Hoffungsmark Palästina“ ein von einer Mauer gegenüber dem Rest von Israel ausgegrenztes Gebiet wurde. In wie weit SCHLAFF auch an dem Casino-Schiff in Eilat beteiligt ist, ist ho. nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls interessant, dass sich DR. WALLNER für CHERNOY verwendet hat. Fraglich ist, welche Interessen der Chef der Casinos Austrias an einem Telefonbetreiber- Deal hat, bei dem auch SCHLAFF, die BAWAG und Dr. TAUS aufscheinen. Es könnte möglicherweise doch mit Glückspiellizenzen für Israel zusammenhängen.

Diese „weiche intelligence“ ist allerdings – wie bereits angeführt – nicht weiter nachvollziehbar, solange das BMJ keine strafrechtliche Relevanz in Österreich erblickt. Insgesamt geht es hier um einen Ermittlungsbereich, der sowohl außen- als auch innenpolitisch sehr sensibel ist. Ohne entsprechende Aufträge der Justizbehörden bzw. ohne deren Rückendeckung werden von ho. daher – keine gegenteiligen do. Weisungen vorausgesetzt – auch keine weiteren Ermittlungen geführt. Darüber hinaus ist ohne Kontoöffnung mit einiger Sicherheit auch keine zielführende Ermittlungsarbeit möglich.

Eine Fehlleistung des BK. Bzw. eine Verantwortlichkeit des B.M.I in diesem Zusammenhang kann jedenfalls ausgeschlossen werden, da hier der Ball eindeutig bei der Justiz liegt –

Für Rückfragen stehe ich unter 0664-1300-372 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Zwettler

Hintergrundinfo

- 1) Zur Person Cherney Mikhail geb. 16.01.1952, Usbekistan, geb., israelischer Staatsangehöriger

Mikhail Cherney und sein Bruder Lev Chernex zogen erstmalig Anfang der 90er Jahre das Interesse der internationalen Sicherheitsbehörden auf sich, als sie es im Zuge der umkämpften Privatisierung der sowjetischen Aluminiumhütten schafften, angeblich mit Unterstützung der kriminellen Vereinigung „IZMAILOVSKAIA – Tashkent Group“ des Gafour RAKHIMOV und des Salim ABDOUVALUEV, die Kontrolle über die weltweit zweitgrößte Aluminiumproduktion, die KRASNOYARSK Aluminium und die BRATSK ALUMINIUM zu erlangen.

Bulgarien/Mobitel:

Der Bulgare Krassimir STOYCHEV, Beamter im bulgarischen Amt für Statistik, stieg 1988 in das Unternehmen des israel. StA. Nissim Cohen ein und verkaufte Computer nach Russland. Gleichzeitig soll er mit Zigarettenhandel nach Russland zu Reichtum gelangt sein. Mitte der 90er Jahre kaufte er mit seinem Partner Anguel Parvanov die bulg. Mobitel und die Mobilfunklizenz für Bulgarien. 1996 gab PARANOV seine Anteile an den in Wien etabliert gewesenen Inhaber der Nordex GmbH, Grigori LOUTCHANSKI weiter, der auch die Anteile des STOYCHEV erwerben wollte., Nach einem Streit zwischen LOUTCHANSKI und STOYCHEV sollen alle Anteile am bulgarischen Mobilkom – Betreiber von Mikhail Cherney gekauft und an seinen Strohmann Lev LEVIEV auf dessen FA. EASTERN MARKET TELECOM Fund Ltd. In Nassau/Bahamas übertragen worden sein.

Im Jahr 2000 wurde von bulgarischen Behörden gegen Mikhail Cherney und andere ehemal. StA. Der UdSSSR aufgrund ihrer angebl. Verbindungen zur russischen OK ein für 10 Jahre gültiges Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt.

Am 10.03.2000 wurde in Pertcholdsdorf/NÖ der Vater des seit dem Verkauf der Anteile an der bulgar. Mobitel in Österreich lebenden Krassimir STOYCHEV von bislang unbekanntem Tätern ermordet. Es ist davon auszugehen, dass der Mordanschlag Krassimir STOYCHEV galt und irrtümlich seinen zu diesem Zeitpunkt auf Besuch verweilenden Vater traf. Ein direkter Bezug zu Mikhail Cherney oder dem Mobitel – Deal konnte bisher nicht bewiesen werden.

Die bulgarische Mobitel stand seit 2001 im Besitz eines österr. Konsortiums bestehend aus BAWAG, Dr. Josef TAUS, Mag. Martin SCHLAFF und Herbert CORDT. Dieses Konsortium hat die Mobitel angeblich von Lev LEVIEV gekauft. Das österreichische Konsortium hat die bulgarische Mobitel mittlerweile an die Telekom Austria verkauft.

Mikhail Cherney verfügt in Österreich über ausgezeichnete Kontakte, insbesondere zu dem ständig in Österreich lebenden russ. Stbg. Iakov GOLDOVSKI: Dieser ist Gegenstand eines Strafverfahrens in Israel wegen Bestechung eines Angehörigen des israelischen Konsulates in Den Haag, der zuvor auch israelischer Geschäftsträger in Wien war.

CHERNEY wurde zuletzt – über angeblich mehr als hochrangige Intervention -< von der ÖB Tel Aviv am 26.05.2003 ein Schengen Visum gültig bis 26.11.2003 ausgestellt.

2.) Ho. Bekannte Verfahren in Europa Nach Rücksprache mit Dr. Zwettler am 24.06.2005 aktualisiert

Im Vereinigten Königreich besteht gegen Cherney angeblich ein Aufenthaltsverbot, obwohl seine Frau und seine mj. Kinder ihren dauernden Aufenthalt in London haben. Eine diesbezügliche Anfrage an IP-London wurde nicht beantwortet. Im SIS besteht eine Ausschreibung gemäß Art. 96 SDÜ (Einreiseverweigerung) von Frankreich, gültig bis 04.11.2006. Grund der Ausschreibung: Gefährlichkeit und Zugehörigkeit zur Russischen Großkriminalität

In der Schweiz besteht ein Einreiseverbot. Am 27.5.2003 teilt Intepol Bern mit, dass wegen des Verdachtes der Geldwäsche ermittelt wird., Das Verfahren ist noch offen. Bundesrepublik Deutschland – die Staatsanwaltschaft Düsseldorf ermittelte gegen die Brüder Cherney wegen unklarerer Transaktionen in Höhe von US -\$75 Millionen auf ein Wiener Konto. Das im Rechtshilfeweg im Februar 2001 an das LG Wien herangetretene Verfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 17.08.2001 eingestellt.

Israel – es läuft ein Verfahren zur Aberkennung der israelischen Staatsbürgerschaft des Mikhail Cherney. 2002 wurden zwei Anklageschriften wegen Betruges und wegen Bestechung eines Mitgliedes des Rathauses der Stadt Eilat eingebracht. Das Verfahren wegen Bestechung wurde mittlerweile von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

Bezüglich der Anklage wegen Betruges ist der Beginn der Hauptverhandlung 15.09.2005 festgelegt.

Das Verfahren zur Anerkennung der israelischen Staatsbürgerschaft ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Eine diesbezügliche Entscheidung wird in nächster Zukunft erfolgen.

Liechtenstein – Bei der Staatsanwaltschaft Vaduz ist ein Rechtshilfeakt des „Majesty's“ Crown Prosecution Service“ wegen des Verdachtes der Geldwäsche gegen Cherney anhängig.

Bulgarien – Einreise- und Aufenthaltsverbot für 10 Jahre

In den USA ist auch ein Verfahren hinsichtlich Zugehörigkeit zu kriminellen Organisationen anhängig. Diesbezüglich besteht ständiger Kontakt zu den Ermittlungsbehörden in New York.

Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen sehr deutliche Hinweise einer Involvierung Cherney´s in die russische organisierte Kriminalität. Europaweit (und in den USA) sind mehrere Ermittlungsverfahren gegen den Genannten anhängig. Frankreich sah sich sogar veranlasst, Cherney zur Einreiseverweigerung im SIS auszuschreiben. Ein Aufenthalt des Genannten in Österreich kann zumindest aus kriminalpolizeilichen Gründen (genaue wirtschaftliche Interessen sind ho. Unbelannt und bleiben in diesem Zusammenhang auch ausgeklammert) nicht befürwortet werden.

3.) Visumverfahren

Cherney brachte am 11.11.2003 bei der ÖB Tel Aviv einen Antrag auf Erteilung eines Visum C ein.

- Unter Anschluss eines Berichtes des BK wurde die Abteilung II/3 via stv. HGD/Dr. Widemann mit Dienstzettel vom 25.11.2003 unter Hinweis auf die französische Ausschreibung darüber informiert, dass gegen eine SV- Erteilung aus kriminalpolizeilicher Sicht Bedenken bestehen.
- Weiters liegt ein Schreiben des Direktors des BK, Dr. Haidinger vom 25.11.03 vor, aus welchem klar hervorgeht, dass aus sicherheitspolizeilicher Sicht Bedenken gegen die Visumerteilung bestehen.
- Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde mit Schreiben vom 09.12.2003 an die Österreichische Botschaft Tel Aviv der Visumerteilung nicht zugestimmt. Ablehnungsgrund: §11 Abs. 1 Zif.1 FrG (Mitteilung eines Zurückweisungsgrundes durch einen Vertragsstaat- hier: Frankreich). Die seitens des RA übermittelten Unterlagen vermögen an dieser rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern.
- Zwischenzeitlich brachte CHERNEY überdies eine VA-Beschwerde ein, die mit Schreiben vom 10.08.2004 beantwortet wurde.
- CHERNEY wandte sich nach einem Schreiben der Abteilung II/3 aufgrund eines Antrages auf Auskunft nach dem AuskunftspflichtG an Sirene-Österreich, um Informationen hinsichtlich seiner Ausschreibung gemäß Artikel 96 SDÜ und erhielt am 24.05.2004 die Antwort, dass eine solche nicht bestehe. Dies ergab sich jedoch aus der Schreibweise des Namens (Transkribierung aus dem Kyrilischen). Daher folgte am 27.07.2004 - nach einem Schreiben des BL II an Direktor Dr. Haidinger - eine Berichtigung dahingehend, dass sehr wohl eine Ausschreibung von Frankreich, gültig bis 04.11.2006 bestehe (nach Einholung einer Stellungnahme der französischen Behörden, wie in Art. 109 Abs.1 SDÜ zwingend vorgeschrieben).
- Zwischenzeitlich war der Antrag auf Visumerteilung an das BMI devolviert (mit Antrag vom 18.05.2004) und wurde mit Bescheid vom 21.10.2004 gemäß §11 Abs.1.Z.1 FrG (Mitteilung eines Zurückweisungsgrundes durch einen Vertragsstaat – zwingender Versagungsgrund) abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens gemäß §106 SDP mangels Antragslegitimation zurückgewiesen.
- Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde beim VwGH erhoben.
- Der Ausgang des Verfahrens vor den französischen Behörden wird jedenfalls berücksichtigt werden. Die Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen ist zwar gemäß SDÜ möglich, jedoch widerspricht dies jedenfalls in höchstem Maß den österr. Sicherheitspolizeilichen Interessen. Abgesehen davon wird die humanitäre Komponente nicht gesehen (dass ein Familienangehöriger hier lebt, ist auch in weniger brisanten Fällen nicht unbedingt ausreichend¹).

Pro domo:

Die Ausführungen zu Punkt 1 und 2 sind keinesfalls an Dritte weiterzugeben. Bezüglich Punkt 3 (Visumverfahren) darf festgehalten werden, dass eine

¹ Operative Erhebungen ergaben, dass CHERNAYA Dianan und deren Kinder CHERNY ELINA und CHERNEY Stephany tatsächlich in Wien keinen ständigen Aufenthalt haben. CHERNEY ELINA und CHERNEY Stephany besuchen in Österreich keine Schule. Deren ständiger Aufenthalt befindet sich vermutlich in London

Auskunftserteilung im Rahmen eines Visumverfahrens nur an den Visumwerber selbst oder dessen rechtlichen Vertreter erfolgen darf. Selbst ein eventueller Einlader bekommt keine Auskünfte über den Ausgang eines Verfahrens oder dessen Inhalt.